Zeitschrift: Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle

Band: 34 (1966)

Heft: 4

Rubrik: Ein wesentliches Dokument

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ein wesentliches Dokument

Wie in früheren Jahren, so grassiert auch heute noch bei Interessenten für unsere Zeitschrift das Märchen von der bei der Sittenpolizei liegenden Liste der Abonnenten. Wir glauben, dass die folgenden Ausführungen genügen werden, um diese haltlosen Behauptungen ein für allemal zu widerlegen.

Die Leitung des KREIS

Stadtpolizei Zürich Kriminalpolizei

Zürich, den 16. März 1966

An die Leitung der Monatsschrift DER KREIS, Zürich Sehr geehrter Herr,

unter Bezugnahme auf Ihre Zuschrift vom 1. d.M. bestätige ich Ihnen wunschgemäss gerne, dass die Stadtpolizei Zürich sich bis zum heutigen Tag nie veranlasst sah, in das Mitgliederverzeichnis des Zürcher Lesezirkels «Der Kreis» Einsicht zu nehmen. Da die Leitung dieser Vereinigung sich nach unsern Feststellungen mit Erfolg sehr darum bemüht, bei der Aufnahme neuer Mitglieder und von Gästen das gesetzliche Schutzalter von 20 Jahren zu berücksichtigen, von ihren Veranstaltungen männliche Prostituierte fernzuhalten und von jeglicher öffentlichen Propaganda abzusehen, wird ohne Not auch in Zukunft vom «Kreis» die Herausgabe seiner Mitgliederliste nicht verlangt werden. Anderslautende Gerüchte sind eindeutig falsch.

Die vorstehende Erklärung darf allerdings nicht den Sinn einer absoluten Garantie haben. Es wäre ja denkbar, dass die Polizei einmal im Zusammenhang mit einem schweren Verbrechen Kenntnis über gewisse Verbindungen erlangen sollte. Immerhin kann bestätigt werden, dass sich selbst in den bisherigen Kapitalverbrechen gegenüber Homoeroten eine solche Notwendigkeit nicht ergeben hat. Die Polizei wird auch in Zukunft diesbezüglich von den ihr aus der Strafprozessordnung zustehenden Rechten nur im äussersten Notfall Gebrauch machen. Sie behandelt damit den «Kreis» nicht anders als andere Vereinigungen und Gesellschaften und nimmt Rücksicht auf den verständlichen Wunsch seiner Mitglieder nach Diskretion.

Ich grüsse Sie freundlich und mit vorzüglicher Hochachtung

Der Kriminalkommissär II: Dr. Witschi

Als Beamte untragbar

Berlin, 23. März

Homosexuelle sind nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts in Berlin als Beamte untragbar. Der sechste Senat stellte in einer Entscheidung fest, dass ein Vergehen nach Paragraph 175 des Strafgesetzbuches in der Regel eine Berufung in das Beamtenverhältnis unmöglich mache. Eine Ausnahme von dieser Regel könne unter ganz besonderen Umständen gemacht werden, etwa dann, wenn der Betreffende in jugendlicher Unerfahrenheit gehandelt habe.

In dem vorliegenden Fall sah der sechste Senat eine solche Ausnahme nicht. Lange nach der Ernennung und Beförderung eines Beamten des höheren Dienstes war bekannt geworden, dass er wegen Unzucht zwischen Männern verurteilt worden war. In seinem Personalbogen hatte er wider besseres Wissen versichert, unbestraft zu sein. Als die Verfehlung des Beamten bekannt wurde, nahm die zuständige Behörde die Ernennung ins Beamtenverhältnis zurück. (Aktenzeichen: VIc 44.63)

Deutsche Presse-Agentur